

Universität Leipzig

Auswahlsatzung der Philologischen Fakultät über die Zulassung zu Wahlfächern im Rahmen von Bachelorstudiengängen

Vom 2. September 2014

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Wahlfächern der Philologischen Fakultät.

§ 2 Wahlfachangebot

- (1) Wahlfächer sind ein besonderes Studienangebot im Rahmen des Wahlbereichs der Bachelorstudiengänge der Theologischen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften und der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie.
- (2) An der Philologischen Fakultät kann das Studium in folgenden Wahlfächern im Umfang von 60 Leistungspunkten aufgenommen werden:

Amerikastudien,
Anglistik,
Bohemistik,
Deutsch als Fremdsprache,
Germanistik,
Hellenistik mit Schwerpunkt Byzantinistik/Neogräzistik,
Hellenistik mit Schwerpunkt Gräzistik,
Polonistik,
Romanische Studien / Französisistik,
Romanische Studien / Hispanistik,
Romanische Studien / Italianistik,

Romanische Studien / Lusitanistik,
Russistik.

- (3) An der Philologischen Fakultät kann das Studium in folgenden Wahlfächern im Umfang von 30 Leistungspunkten aufgenommen werden:

Bulgarisch,
Russische Literaturwissenschaft und Kulturgeschichte,
Russische Sprachwissenschaft,
Serbisch-Kroatisch-Bosnisch.

- (4) An der Philologischen Fakultät kann das Studium in folgenden Wahlfächern des Instituts für Angewandte Linguistik und Translatologie im Umfang von 60 Leistungspunkten aufgenommen werden:

Translation – zweite B-Sprache Englisch
Translation – zweite B-Sprache Französisch
Translation – zweite B-Sprache Spanisch
Translation – zweite B-Sprache Russisch
Translation – zweite B-Sprache Katalanisch
Translation – zweite B-Sprache Galicisch

§ 3

Zulassungsberechtigung

- (1) Zu den unter § 2 Abs. 2 genannten Wahlfächern können in der Regel im 1. Fachsemester immatrikulierte Studierende aller Bachelorstudiengänge der Theologischen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften und der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie zugelassen werden.
- (2) Zu den unter § 2 Abs. 3 genannten Wahlfächern können in der Regel bis zum 4. Fachsemester immatrikulierte Studierende aller Bachelorstudiengänge der Theologischen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften und der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie zugelassen werden.
- (3) Zu den unter § 2 Abs. 4 genannten Wahlfächern können in der Regel im 1. Fachsemester immatrikulierte Studierende des Bachelorstudiengangs Translation zugelassen werden.

- (4) Die Zulassung zu einem Wahlfach darf nicht zu einer Mehrfachanrechnung von Modulprüfungen führen.

§ 4 Auswahlverfahren

Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze in den Wahlfächern ist begrenzt; sie wird durch den Fakultätsrat festgelegt. Übersteigt die Zahl der Wahlfachbewerberinnen und -bewerber die festgesetzte Aufnahmekapazität, wird als Auswahlmaßstab das Ergebnis eines Losverfahrens zugrunde gelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Der Fakultätsrat der Philologischen Fakultät hat diese Satzung am 15.04.2014 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 17. Juli 2014 genehmigt. Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 2. September 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin